Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 51.

(Nr. 12390.) **Gesetz über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 21. November 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen in der Beamtenbesoldung vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 83) und der Verordnung über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge vom 22. September 1922 (Gesetzsamml. S. 303) wird wie folgt geändert:

I. Im § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

II. Hinter § 11 ist als neuer § 11a einzufügen:

§ 11a.

Bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz erhalten die nichtplanmäßigen Beamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute

zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlägen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen,

wenn sie Zivilanwärter sind,

im 1. Anwärterdienstjahre	....	95 vom Hundert,
» 2. »	....	95 » »
» 3. »	....	98 » »
» 4. »	....	100 » »
» 5. »	....	100 » »

wenn sie Militäranwärter sind,

im 1. Anwärterdienstjahre	....	95 vom Hundert,
» 2. »	....	98 » »
» 3. »	....	100 » »
» 4. »	....	100 » »

Ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1922.

des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen (ohne Frauenbeihilfe) derjenigen Gruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Bei Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem † bezeichnet sind, ist der Berechnung dieses Notzuschlags das um 10 vom Hundert gekürzte Anfangsgrundgehalt solcher Stellen zugrundezulegen.

III. Im § 15 wird der Abs. 2 gestrichen.

IV. § 17 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Satz 1 ist die Zahl „200" durch „2 000", die Zahl „250" durch „2 500" und die Zahl „300" durch „3 000" zu ersetzen.

Im Abs. 1 unter Nr. 2 ist das Wort „jährlich" durch „monatlich" und die Zahl „4 000" dreimal durch „2 000" zu ersetzen.

Am Schlusse von Nr. 2 ist als neuer Satz anzufügen:

Der Finanzminister ist ermächtigt, diese Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage anderweit festzusetzen.

Im Abs. 6c ist vor „Einkommen" „monatliches" einzufügen und die Zahl „4 000" durch „2 000" zu ersetzen.

V. § 18 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig

für die erste Hälfte des Monats Oktober auf 3 vom Hundert,

für die zweite Hälfte des Monats Oktober und die nachfolgende Zeit auf 11 vom Hundert

festgesetzt.

Im Abs. 3 werden die Zahl „2 500" durch die Zahl „1 000" und das Wort „jährlich" durch das Wort „monatlich" ersetzt.

VI. Im § 19 Ziffer 2 (§ 3 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 — Gesetzsamml. S. 33 —) ist an Stelle von „60 000 Mark" zu setzen „46 500 Mark monatlich".

VII. Im § 21 erhält Ziffer 3 Abs. 1 (§§ 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872/27. Mai 1907 — Gesetzsamml. S. 268 und S. 95 —) folgende Fassung:

(1) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das auf Grund des Beamten-Diensteinkommensgesetzes zuletzt bezogene Diensteinkommen (Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag) zugrunde gelegt. Dabei wird der Ortszuschlag mit dem — auch bei den verheirateten Beamtinnen und den im § 4 Abs. 3 genannten Beamten — ungekürzten Satze der Ortsklasse B angerechnet. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, denen eine Dienstwohnung gewährt war. Anrechnungsbeträge auf Grund der §§ 10 und 16 des bezeichneten Gesetzes werden dem tatsächlich bezogenen Diensteinkommen hinzugerechnet.

VIII. Im § 22 Abs. 1 Ziffer 1 (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 — Gesetzsamml. S. 298 und S. 99 —) ist an Stelle von „3 000 Mark" und „28 000 Mark" zu setzen „3 000 Mark" und „25 000 Mark monatlich".

IX. § 23 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehältern, Wartegeldern und Witwengeldbezügen ein veränderlicher Versorgungszuschlag gewährt.

(2) Der Versorgungszuschlag der Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger und Witwen wird aus dem Ruhegehalte, Wartegeld und Witwengeld in derselben Art und in demselben Verhältnisse berechnet, wie die Ausgleichszuschläge gleichartiger im Dienste befindlichen Beamten von deren Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag berechnet werden.

(3) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Versorgungszuschlag bis auf die volle Höhe desjenigen Betrags erhöht werden, der als Ausgleichszuschlag auf das zuletzt bezogene ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt oder Grundvergütung und anrechnungsfähigem Ortszuschlage bestand, entfallen würde.

(4) Die Frauenbeihilfe (§ 18 Abs. 3) erhalten die verheirateten und verwitweten männlichen Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger bis zur anderweitigen Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz als besonderen Versorgungszuschlag in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen wie die im Dienste befindlichen Staatsbeamten.

(5) Ändern sich später Art und Höhe des Ausgleichszuschlagssatzes für die Beamten im Dienste, so ist auch der Versorgungszuschlag für die Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Witwen entsprechend neu zu berechnen.

(6) Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger und Witwen, die im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst oder im Dienste eines der Länder Teuerungs- oder Ausgleichszuschläge der im Dienste befindlichen Beamten, Lohnangestellten, Lohnempfänger, Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger oder Witwen beziehen oder erdient haben, werden nur insoweit berücksichtigt, als diese Bezüge hinter dem Versorgungszuschlage zurückbleiben.

(7) Sofern das Ruhegehalt, Wartegeld oder Witwengeld nach den Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge teilweise ruht, wird jedoch der Versorgungszuschlag von dem nichtruhenden Teile gewährt; falls dem Beamten im Dienste neben dem allgemeinen Ausgleichszuschlag ein weiterer Ausgleichszuschlag von einem gewissen Teil des Diensteinkommens gewährt wird, wird dieser von dem nichtruhenden Teile des Ruhegehalts, Wartegeldes oder Witwengeldes nur insoweit gewährt, als ihn der Versorgungsberechtigte nicht von seinen sonstigen Bezügen bereits voll erhält.

(8) Der Monatsbetrag des Versorgungszuschlags ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

X. Im § 27 (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldungen und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 — Gesetzsamml. S. 33 —) ist am Schlusse als Abs. 3 hinzuzufügen:

Alle Zahlungen sind auf volle Markbeträge nach oben abzurunden.

XI. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) werden die Grundgehaltssätze in den Abschnitten I, II und III wie folgt geändert:

I. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1: 9 700 — 10 100 — 10 500 — 10 900 — 11 300 — 11 700 — 12 100 — 12 500 — 12 800 Mark monatlich,

Gruppe 2: 10 600 — 11 100 — 11 600 — 12 100 — 12 500 — 12 900 — 13 300 — 13 700 — 14 100 Mark monatlich,

Gruppe 3: 11 700 — 12 200 — 12 700 — 13 200 — 13 700 — 14 200 — 14 700 — 15 100 — 15 500 Mark monatlich,

Gruppe 4: 12 800 — 13 400 — 14 000 — 14 500 — 15 000 — 15 500 — 16 000 — 16 500 — 17 000 Mark monatlich,

Gruppe 5: 14 100 — 14 700 — 15 300 — 15 900 — 16 500 — 17 100 — 17 700 — 18 200 — 18 700 Mark monatlich,

Gruppe 6: 15 400 — 16 100 — 16 800 — 17 500 — 18 100 — 18 700 — 19 300 — 19 900 — 20 500 Mark monatlich,

Gruppe 7: 17 300 — 18 100 — 18 800 — 19 500 — 20 200 — 20 900 — 21 600 — 22 300 — 23 000 Mark monatlich,

Gruppe 8: 19 600 — 20 500 — 21 400 — 22 300 — 23 200 — 24 100 — 25 000 — 25 900 Mark monatlich,

Gruppe 9: 21 500 — 22 600 — 23 700 — 24 800 — 25 900 — 27 000 — 28 100 — 29 100 Mark monatlich,

Gruppe 10: 24 400 — 25 800 — 27 200 — 28 600 — 30 000 — 31 400 — 32 700 — 34 000 Mark monatlich,

Gruppe 11: 27 500 — 29 300 — 31 100 — 32 800 — 34 500 — 36 200 — 37 900 — 39 600 Mark monatlich,

Gruppe 12: 32 500 — 35 000 — 37 500 — 40 000 — 42 500 — 45 000 — 47 500 Mark monatlich,

Gruppe 13: 42 000 — 47 000 — 52 000 — 57 000 — 62 000 Mark monatlich.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

a) für die Zeit vom 1. April 1922 bis 30. September 1922:

1. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 18 000 — 19 100 — 20 200 — 21 300 — 22 400 — 23 500 — 24 500 — 25 500 Mark,
2. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 19 500 — 20 600 — 21 700 — 22 800 — 23 900 — 25 000 — 26 000 — 27 000 Mark.

In der Anmerkung zu Gruppe 1 und 2 ist an die Stelle der Zahlen „27 000" und „29 000" zu setzen „28 000" und „29 500".

b) für die Zeit vom 1. Oktober 1922 ab:

1. Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 15 200 — 15 900 — 16 600 — 17 300 — 18 000 — 18 700 — 19 400 — 20 000 Mark,

2. Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 17 000 — 17 800 — 18 500 — 19 200 — 19 900 — 20 600 — 21 300 — 22 000 Mark,

3. 43 000 Mark monatlich im Durchschnitt.
   Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 31 000 — 33 000 — 35 000 — 37 000 — 39 000 — 41 000 — 43 000 — 45 000 Mark, in besonderen Einzelfällen bis zu 56 000 Mark,

4. 54 000 Mark monatlich im Durchschnitt.
   Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 39 000 — 42 000 — 45 000 — 48 000 — 50 000 — 52 000 — 54 000 — 56 000 Mark, in besonderen Einzelfällen bis zu 62 000 Mark,

5. 57 000 Mark monatlich im Durchschnitt.
   Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 42 500 — 46 000 — 49 500 — 53 000 — 56 000 — 59 000 — 62 000 Mark, in besonderen Einzelfällen bis zu 64 000 Mark.

Die Anmerkung zu Gruppe 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagsfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich monatlich 3 000 Mark für jede Stelle mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1: 23 000 Mark, bei 2: 25 000 Mark monatlich nicht übersteigen darf.

Als Anmerkung zu Gruppe 3 und 4 tritt hinzu:

Von der Gewährung von Alterszulagen sind diejenigen Professoren ausgenommen, welche mit ihrem Einverständnisse vom Halten der Vorlesungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

II. Einzelgehälter.

Gruppe I	62 000	Mark monatlich,
» II	70 000	» »
» III	81 400	» »
» IV	108 500	» »
» V	140 000	» » .

XII. Den Schlußbemerkungen zu Anlage 1 wird im Abschnitt A Aufwandsentschädigungen folgende Ziffer 3 angefügt:

Im übrigen dürfen Aufwandsentschädigungen (z. B. für Nachtdienst) nur insoweit gezahlt oder bewilligt werden, als der Staatshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt.

XIII. Die Schlußbemerkungen zu Anlage 1 werden in Abschnitt C Nebenbezüge wie folgt geändert:

1. In Ziffer 5b und 5c sind die Zahlen „5 000" und „3 000" durch die Zahlen „38 400" und „34 800" zu ersetzen, und es ist zweimal hinter „Mark" das Wort „jährlich" einzufügen.

2. In Ziffer 7 werden die Zahlen „1 200", „800" und „600" durch die Zahlen „3 600", „2 400" und „1 800" ersetzt.

3. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Bei der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, bei der landwirtschaftlichen Verwaltung und bei der Forstverwaltung erhalten die Professoren und Abteilungsvorsteher an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Direktoren der Forstakademien einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonoraren. Die Höhe dieses Anteils sowie die den Professoren und den Abteilungsvorstehern zu gewährleistende Mindesteinnahme an Unterrichtshonorar, ferner die Höhe der den Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen und dem Rektor der Akademie in Braunsberg zu gewährenden Amtsvergütung wird durch die Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt. Diese Festsetzung kann, den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, jederzeit geändert werden.

XIV. Die Anlage 2 (Ortszuschlag) erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte

in Orten der Ortsklasse	bei einem Grundgehalt von monatlich						
	bis 11 600	über 11 600 bis 12 900	über 12 900 bis 15 400	über 15 400 bis 17 500	über 17 500 bis 22 600	über 22 600 bis 32 800	über 32 800
	monatlich						
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
A	2 400	3 000	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000
B	1 800	2 300	2 700	3 200	3 600	4 100	4 500
C	1 500	1 900	2 300	2 600	3 000	3 400	3 800
D	1 200	1 500	1 800	2 100	2 400	2 700	3 000
E	900	1 100	1 400	1 600	1 800	2 000	2 300

XV. Die Anlage 3 (Nachweisung der Dienstbezüge für die nichtplanmäßigen Staatsbeamten) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sind die Worte „Nachweisung der" zu streichen.
2. In Ziffer 1 fällt der Teil der Anlage nach den Worten „planmäßig angestellt wird" fort.
3. In Ziffer 3 wird die Zahl „12 825" durch die Zahl „10 070" ersetzt und hinter „Mark" eingefügt „monatlich".

§ 2.

(1) Die am 30. September 1922 im Dienste befindlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten werden mit ihrem bisherigen Besoldungs- und Anwärterdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

(2) Ist ein Beamter mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September 1922 und dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so erfolgt die Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe nach Maßgabe der bisherigen Grundgehaltssätze, bei späterem Übertritte nach Maßgabe der neuen Sätze.

Artikel II.

1. § 4 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) erhält folgende Fassung:

Der Monatsbetrag des Wartegeldes ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

2. § 10 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) wird wie folgt geändert:

Der Monatsbetrag des Wartegeldes ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

3. § 9 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Monatsbetrag des Ruhegehalts ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

4. § 8 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298 u. S. 99) in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 83) lautet künftig wie folgt:

Der Monatsbetrag des Witwengeldes ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

5. § 9 Abs. 2 desselben Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 83) erhält folgenden Wortlaut:

Der Monatsbetrag des Waisengeldes ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

Artikel III.

Im § 1 und 2 des Gesetzes über die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen vom 18. März 1922 (Gesetzsamml. S. 63) werden die Worte „widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen" dreimal ersetzt durch die Worte „örtliche Sonderzuschläge".

Artikel IV.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298 u. S. 99) wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 1 ist an Stelle von „vierzig vom Hundert" zu setzen „sechzig vom Hundert".

Artikel V.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 153) wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Nr. 1 sind die Worte „jedoch mindestens fünfzig Mark" zu streichen.

II. Im § 2 Nr. 2a ist an Stelle von „zweihundertsechzehn Mark" und „dreitausend Mark" sowie „einhundertsechzig Mark" und „eintausendsechshundert Mark" zu setzen „3 000 Mark" und „25 000 Mark monatlich" sowie „1 000 Mark" und „10 000 Mark monatlich".

III. Im § 2 Nr. 2b und c ist an Stelle von „einhundertundsechzig Mark" und „eintausendsechshundert Mark" zu setzen „1 000 Mark und 10 000 Mark monatlich".

IV. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, wonach bei Bemessung der Unfallrente der Jahresarbeitsverdienst nur zu einem Teile angerechnet wird, gelten entsprechend.

Artikel VI.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 214) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Oktober 1922 und an die Stelle des Ortszuschlagsdurchschnitts der Satz der Ortsklasse B tritt.

Artikel VII.

Die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge werden der Berechnung der Ruhegehälter und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrundegelegt, daß sich keine höheren Ruhegehälter und Wartegelder ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen und gleicher ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Artikel VIII.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister. Er ist insbesondere ermächtigt, zum Ausgleiche von Härten Zuschüsse zum Versorgungszuschlage (§ 23 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 — Gesetzsamml. 1921 S. 135 —) zu gewähren.

Artikel IX.

Der Finanzminister wird ermächtigt, das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) einschließlich seiner Anlagen für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten in der durch die bisher ergangenen Abänderungsgesetze gegebenen Fassung durch die Preußische Gesetzsammlung bekanntzugeben.

Artikel X.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Abschnitt XI Unterabschnitt I Ba mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt Artikel I § 2 und 3 des Gesetzes über Änderungen in der Beamtenbesoldung vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 83) außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. November 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.